

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0122022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 11.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 12.11.2019 beraten und wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 02.02.2022 veröffentlichte der Nutzer [...] auf der Plattform [...] einen Beitrag mit folgendem Bild:

[...]

Das Bild zeigt drei Windräder, die durch ihre abgebrochenen Spitzen den Eindruck von Hakenkreuzen erwecken.

Der Post war unter der URL [...] frei abrufbar.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

In Betracht kommt hier eine Strafbarkeit nach §§ 86, 86a, 130 und 185 StGB, weil die Formen der Windräder auf die Form von Hakenkreuzen anspielen. Allerdings liegen die Voraussetzungen dieser Straftatbestände insgesamt nicht vor. Im Einzelnen:

1. Die Voraussetzungen des § 86 StGB sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

a) Der Wortlaut des § 86 StGB lautet:

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

- 1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,*
- 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,*
- 3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder*
- 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,*

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Tatobjekt im Sinne des § 86 StGB sind Propagandamittel, wobei „Propaganda“ durch § 86 Abs. 2 StGB nicht definiert ist. Ein Propagandamittel setzt einen inhaltlich werbenden und einen auf Unterstützung gerichteten Aspekt voraus, vgl. Thomas Fischer, StGB, 68. Aufl., 2021, § 86 Rn. 3.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch offensichtlich nicht vor, da die Formen der Windräder zum Zweck der Kritik verwendet werden und keinen werbenden, auf Unterstützung gerichteten Aspekt beinhalten.

Eine Strafbarkeit nach § 86 StGB liegt daher nicht vor.

2. Die Voraussetzungen des § 86a StGB liegen im vorliegenden Fall ebenfalls nicht vor.

Der Wortlaut des § 86a StGB lautet:

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Tatobjekt im Sinne des § 86a StGB sind Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, d.h. insbesondere verkörperte und nichtkörperliche Erkennungszeichen, d.h. Erkennungs-, Identifikations- oder Organisationszeichen, die von der Vereinigung selbst verwendet wurden oder die dem Vorbild zum Verwechseln ähnlich sind.

Eine Verwechslungsgefahr zwischen den oben abgebildeten defekten Windrädern und einem „Hakenkreuz“ scheidet jedoch wegen der offensichtlichen Unterschiede aus:

Die Windräder mit den teilweise abgebrochenen Flügeln unterscheiden sich insbesondere durch folgende Merkmale von den Hakenkreuzen und erzeugen einen völlig unterschiedlichen Gesamteindruck:

- Die Windräder haben offensichtlich defekte Elemente.
- Bei den Windrädern sind maximal zwei Haken vorhanden, statt vier beim „Hakenkreuz“.
- Die Windräder haben eine helle Farbe, anders als die schwarzen „Hakenkreuz“.
- Die Windräder haben spitz zulaufende Hakenteile, anders als die gleichmäßig geformten Hakenteile beim „Hakenkreuz“.
- Die Innenteile der Haken der Windräder sind länger als die Außenteile, anders als beim „Hakenkreuz“.

Eine Strafbarkeit nach § 86a StGB liegt daher nicht vor.

3. Auch die Voraussetzungen des § 130 StGB liegen nicht vor.

Der Wortlaut des § 130 StGB lautet:

§ 130 StGB Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Angriffsobjekte im Sinne dieser Vorschrift sind hinreichend bestimmte Teile der Bevölkerung, vgl. Thomas Fischer, StGB, 68. Aufl., 2021, § 130 Rn. 4 f.

In Bezug auf diesen Tatbestand fehlt es am Tatbestandsmerkmal eines hinreichend bestimmten „Teils der Bevölkerung“, gegen den etwaige Beschimpfungen in Form eines Nazi-Vergleichs etc. gerichtet sein könnten. In Betracht kommen insbesondere die Betreiber von Windrädern, die Aktionäre von Gesellschaften, die Windräder betreiben, die Inhaber von Aktienfonds, in denen Anteile solcher Gesellschaften gehalten werden, die Befürworter von Windrädern, die Mitglieder von politischen Parteien, wirtschaftlichen oder politischen Interessengruppen und/oder Interessenverbänden und/oder NGOs, die Windräder befürworten, Personen, die Provisionen für die Vermittlung von Windradgeschäften erhalten, etc.

Die kritisierte Personengruppe ist daher nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 130 StGB, so dass eine Strafbarkeit gemäß § 130 StGB ausscheidet.

4. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen ebenfalls nicht vor.

Der Wortlaut des § 185 StGB lautet:

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift des § 185 StGB ist nicht verwirklicht, da es insbesondere an einer ausreichend konkreten Kollektivbezeichnung fehlt, gegen die die Kritik bzw. Beleidigung gerichtet ist.

Zwar können mehrere Einzelpersonen als Angehörige einer Personenmehrheit unter einer Kollektivbeleidigung beleidigt werden. Diese muss allerdings eine nach äußeren Kennzeichen abgegrenzte Mehrheit treffen, vgl. *Thomas Fischer, StGB, 68. Aufl., 2021, Vor §§ 185-200 Rn. 9 ff.*

Der Bundesgerichtshof hat beispielsweise den Begriff „alle an der Entnazifizierung beteiligten Personen“ als nicht ausreichend konkretisiert angesehen, BGH 2, 38, vgl. *Thomas Fischer, StGB, 68. Aufl., 2021, Vor §§ 185-200, Rn. 11*. Gleiches muss sinngemäß für eine Personengruppe „alle an der Windkraftförderung beteiligten Personen“ gelten.

Eine Strafbarkeit nach § 185 StGB liegt daher mangels einer ausreichend konkreten Kollektivbezeichnung, gegen die eine Beleidigung gerichtet sein könnte, nicht vor.

Auch eine Strafbarkeit nach weiteren in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Normen kommt nicht in Betracht.

Nach alledem ist der Inhalt des zu prüfenden Bildes nicht rechtswidrig.